

Schulhausordnung

1. Hausordnung

1.1. Schulhausgänge

- Den Anweisungen der Hauswartin ist sowohl während wie ausserhalb der Schulzeit Folge zu leisten.
- Es wird rücksichtsvolles Verhalten erwartet.
- In den Garderoben hat Ordnung zu herrschen.
- Die Garderoben sind grundsätzlich zu räumen.
- Am Anschlagbrett dürfen nur Anschläge der Schulleitung/Vereine ausgehängt werden.
- Im Schulhaus gilt ein striktes Ess- und Trinkverbot.
- Das Benutzen von Handys und weiteren elektronischen Unterhaltungsgeräten ist im Schulhaus strikte verboten.

1.2. Schulräumlichkeiten

- In allen Räumlichkeiten werden Hausschuhe getragen.
- Schuhe und Hausschuhe sind geordnet zu versorgen.
- Die Hausschuhe dürfen im Freien und auch in den Pausen nicht getragen werden.
- Werkstatträume dürfen nur mit der Lehrperson betreten werden.
- Maschinen werden nur mit Erlaubnis der Lehrperson bedient.

1.3. Toiletten

- In den Toiletten ist auf Reinlichkeit zu achten.

1.4. Turnhalle

- Die Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen, Sportsocken und barfuss benützt werden.
- Die Aussenbereiche dürfen mit den Hallenschuhen nicht betreten werden.
- Die Turnhalle wird ausschliesslich mit der Lehrperson betreten.
- Die Lehrkraft verlässt die Turnhalle nach dem Unterricht als letzte Person.

1.5. Aussenbereiche

- Die Aussensportanlagen dürfen nicht befahren werden.
- Auf den Aussensportanlagen gilt ein Hundeverbot.
- Die Aussensportanlagen sind für die Pausen freigegeben.

1.6. Sachbeschädigungen

- Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Klassenlehrperson zu melden.
- Beschädigung an Gebäuden und Einrichtungen sind unverzüglich der Hauswartin zu melden.

1.7. Allgemeines

- Schuleigenes Material wie Apparate, Maschinen, Turngeräte darf nur im Beisein einer Lehrkraft benützt werden.
- Waffen aller Art sowie Feuerzeuge sind auf dem Schulweg, auf dem Pausenplatz und im Schulhaus strikte verboten und werden durch die Lehrperson sofort eingezogen.
- Auf dem Schulweg und dem Pausenareal herrscht striktes Rauchverbot.
- Missachtung der beiden oben genannten Regelungen hat sofortige disziplinarische Massnahmen zur Folge.
- Das Werfen von Steinen oder sonstigen festen Gegenständen ist strikte verboten.
- Pünktlichkeit ist für einen geordneten Schulbetrieb unerlässlich.
- Es muss vermieden werden , unnötig Licht brennen zu lassen
- Aufgestuhlt wird nach den Weisungen der Hauswartin.
- Die Lehrpersonen helfen mit, im Schulhaus und auf den Schulplätzen Ordnung zu halten.
- Jede Lehrperson achtet darauf, dass sich die Klasse im Schulhaus anständig aufführt.
- Absenzen und Krankheit eines Kindergärtners und Schülers sind unverzüglich an die Lehrperson zu richten.

2. Schulwegordnung

2.1. Schulweg

- Der Eingang für Schüler ist ausschliesslich vom Pausenplatz her möglich.
- Der Schulweg wird in der Regel zu Fuss angetreten.
- Das Benützen eines Fahrrades ist grundsätzlich möglich. Die Verantwortung dafür liegt vollumfänglich bei den Eltern.
- Inline-Skates, Rollschuhe, Skaters und ähnliche Fortbewegungsmittel sind untersagt.
- Als Schulweg gelten nur die offiziell markierten Strassen, Wege und Treppen.
- Der direkte Schulweg darf nicht verlassen werden.
- Die Schüler halten sich auf dem Schulweg an das geltende Strassenverkehrsgesetz.

2.2. Schulbeginn

- Das Schulhaus darf erst beim ersten Glockenzeichen betreten werden.
- Die Kindergärtner sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Sie haben einen eigenen Eingang.
- Beim Betreten des Schulhauses sind die Schuhe vom Schmutz und Schnee grob zu reinigen.

2.3. Schulende

- Nach Schulschluss treten die Kinder sofort den direkten Heimweg an.
- Der Schulweg, sowie der Aufenthalt auf dem Pausenplatz ausserhalb der Schulzeit unterstehen vollumfänglich der Aufsichts- und Haftpflicht der Eltern.
- Ausserhalb der Schulzeit ist der Aufenthalt im Schulhaus generell verboten.
- Ausnahme bildet der Besuch von geleiteten Kursen und Vereinstätigkeiten.

2.4. Versicherungen

- Die Unfallversicherung für den Schulweg und die gesamte Schulzeit ist gemäss Beschluss der Bündner Regierung Sache der Eltern (UVG/KVG).
- Die Schüler sind während der Schulzeit mit einer Betriebs-Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten versichert.

3. Pausenordnung

3.1. Pausenverhalten

- Der Aufenthalt auf dem Pausenplatz ist sowohl am Vormittag wie auch am Nachmittag höchstens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn gestattet.
- Die Pausen finden bei jedem Wetter auf dem Pausenplatz statt.
- Das Schulareal darf während der Pausen nicht verlassen werden.
- Abfälle werden in den Abfalleimer entsorgt.
- Als Pausenplatz gelten der mit einem Zaun umgebene Hartplatz, der Spielplatz, der Tischtennisplatz sowie die gedeckte Pausenhalle.
- Das Besteigen der Felsen, der Fassaden, Zäune, Bäume und Lampen ist ebenso untersagt wie der Aufenthalt auf dem Dach der Geräteräume.
- Bei der Pausenverpflegung ist auf Süssigkeiten aus zahnmedizinischen Gründen zu verzichten.
- Velos dürfen während der Pause nicht verwendet werden.

3.2. Pausenaufsicht

- Die Organisation der Pausenaufsicht wird vom Schulleiter zu Beginn des Schuljahres in Zusammenarbeit mit allen Lehrpersonen und der Hauswartin erstellt.
- Die Pausenaufsicht muss täglich und konsequent durchgeführt werden.
- Es ist immer eine Lehrperson auf dem Pausenplatz anwesend.
- Die Lehrpersonen sind besorgt, dass die Schüler das Schulhaus verlassen.

4. Zusätze

4.1. Ausflüge, Lehrausflüge

- Ausflüge und Lehrausflüge sind im Voraus der Hauswartin zu melden.

4.2. Winterregelungen

- Das Werfen von Schneebällen ist sowohl auf dem Pausenplatz wie auf dem Schulweg strikt verboten.
- Das Benützen von Schlitten, Bobs, Schneerutschen oder Plastiksäcken ist auf dem Schulareal und auf dem Schulweg untersagt.
- Der Abhang oberhalb des Pausen- und des Parkplatzes ist während des Winters für die Schüler sowohl auf dem Schulweg, wie in der Pause gesperrt.
- Das Bauen von Rutschbahnen auf Strassen und Parkplätzen während des Schulweges ist verboten.
- Skianzüge und andere Winterkleider können die Kinder zum Trocknen in der Garderobe im Foyer aufhängen.

Für die Einhaltung der Hausordnung Primarschule und Kindergarten Mastrils zeichnen die Schülerinnen und Schüler, sämtliche Lehrpersonen, die Hauswartin sowie die Schulleitung. Mitverantwortung zur Einhaltung sollen auch die Eltern tragen.

Mastrils, 14. Juni 2004
(ergänzt 14.11.2007; 01.10.2012)

Die Schulleitung